

## Interchange-Senkung / Surcharging

Gleiche Kosten für den Händler bei Barzahlung und bei Kreditkartenzahlung

- Seit dem 1. August 2017 kostet den Händler eine inländische Kreditkartenzahlung im Durchschnitt nicht mehr als eine Barzahlung (Feststellung der Schweizer Wettbewerbskommission/WEKO<sup>1</sup> auf der Grundlage des sogenannten Tourist Tests<sup>2</sup>).
- Basis dafür bildet eine einvernehmliche Regelung (EVR) der Schweizer Kreditkartenindustrie mit der WEKO von 2014. Sie führte per 1. August 2017 zur zweiten Senkung der Interchange Fee<sup>3</sup> für inländische Kreditkartenzahlungen innert zwei Jahren (per 1. August 2015 war bereits eine Senkung auf 0.7% vorgenommen worden; per 1. August 2017 folgte eine weitere auf 0.44%). Mit dieser Senkung auf durchschnittlich 0.44% wird der sogenannte Indifferenzwert<sup>4</sup> bezüglich Kosten einer inländischen Kreditkartenzahlung erreicht. Konkret heisst dies, dass die Kosten einer Kreditkartenzahlung für den Händler so tief sind, dass er indifferent ist bzw. es ihm keine Rolle spielt, ob der Kunde mit Kreditkarte oder mit Bargeld bezahlt.
- Per 1. August 2017 wurde die Kreditkartenzahlung für den Handel damit nochmals attraktiver, denn sie bietet zu gleichen Kosten wie Bargeld zusätzliche Vorteile – zum Beispiel hohe Liquidität des Kunden, Chance für Spontaneinkäufe, schneller Zahlungsvorgang an der Kasse, kein Bargeld-Handling, Zahlungsgarantie im E-Commerce oder Hygiene im Lebensmittel-Offenverkauf.
- Wie erwähnt, beträgt die Entschädigung (Interchange Fee), welche der Acquirer<sup>5</sup> dem Issuer (Kreditkartenherausgeber) bei einer inländischen Kreditkartenzahlung leistet, seit August 2017 durchschnittlich noch 0.44 % des Kaufbetrags. Der Acquirer schlägt zur Interchange Fee zusätzlich eine Entschädigung für seine Aufwände hinzu – diese liegt gemäss Berechnung der WEKO im Durchschnitt bei 0.5%. Daraus resultiert die letztendlich durch den Händler an den Acquirer zu bezahlende Gesamtgebühr für eine Transaktion (die sogenannte Merchant Service Charge). Diese liegt somit bei inländischen Kreditkartenzahlungen im Schnitt bei rund 0.95% des Transaktionsbetrages – und damit auf der Höhe der beim Händler anfallenden Bargeldkosten<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Siehe [Unterlagen der WEKO](#) zur Medienkonferenz vom 15. Dezember 2014 (insbesondere Folie 5, am Schluss)

<sup>2</sup> Zum Tourist Test siehe [Presserohstoff der WEKO](#) (Seite 4): Demnach sind Interchange Fees dann optimal, wenn der Händler indifferent gegenüber dem gewählten Zahlungsmittel (Kreditkarte oder Bargeld) ist. Wenn der Händler bei beiden Zahlungsmitteln dieselben Kosten trägt, so ist er indifferent. Er hat keinen Anreiz, einen Kunden zu einer Barzahlung zu bewegen, da Barzahlung und Kartenzahlung für ihn gleich teuer sind. Das Konzept wird Tourist Test genannt, weil es von der Fragestellung ausgeht, ob der Händler die Kartenzahlung eines einmaligen Kunden – eben eines Touristen – ablehnen würde, wenn er weiss, dass dieser genügend Bargeld in der Tasche hat?

<sup>3</sup> Bei der Interchange Fee (Interbanken-Entgelt) handelt es sich um eine Gebühr, die pro Transaktion vom Acquirer (der den Händler unter Vertrag hat, bei dem die Transaktion durchgeführt wird) an den Issuer (der die zur Bezahlung eingesetzte Karte herausgegeben hat) bezahlt wird. Sie wird prozentual auf dem beim Händler anfallenden Transaktionsbetrag erhoben.

<sup>4</sup> Indifferenzwert: Basierend auf wissenschaftlichen Erhebungen (Tourist-Test) wurde errechnet, bei welchen Transaktionskosten ein Händler indifferent bezüglich Bargeldeinsatz oder Kreditkartenzahlung ist (weil ihm mit beiden Zahlungsmitteln die gleichen Kosten entstehen).

<sup>5</sup> Der Acquirer (Händlerbetreuer) schliesst den Händler ans Kreditkartennetzwerk an und ermöglicht ihm, Kreditkarten als Zahlungsmittel zu akzeptieren

<sup>6</sup> Betreffend Höhe der Bargeldkosten hatte sich die WEKO in ihrer [Verfügung vom 1. Dezember 2014](#) insbesondere abgestützt auf eine Studie der Universität St. Gallen von 2011 zum Thema „Schweizer Kreditkartenmarkt“, verfasst von Prof. Dr. Franz Jäger, Dr. Thomas Höppli und Jan Koller

Hohe kostenmässige Entlastung des Handels

- Gemäss der Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO)<sup>7</sup> wurde der Handel mit der zweimaligen Senkung des Interbanken-Entgelts (Interchange Fee) gegenüber 2014 jährlich um CHF 50 bis 60 Mio. entlastet.

Keine Bedenken des Konsumenten bei Bezahlung mit der Kreditkarte

- Die Konsumentinnen und Konsumenten dürfen mit Blick auf die Kosten für den Händler bedenkenlos mit der Kreditkarte bezahlen – denn eine Kreditkartenzahlung kostet den Händler nicht mehr als eine Barzahlung, bringt ihm aber diverse Vorteile.
- Dabei bringt die Kreditkartenzahlung im Vergleich zum Bargeld nicht nur dem Handel Vorteile (siehe oben), sondern auch den Konsumentinnen und Konsumenten: Sie haben immer genügend „Geld“ in der richtigen Währung dabei, ohne Bargeld – verbunden mit dem entsprechenden Diebstahl-/Verlustrisiko – mitführen zu müssen. Sie können an bis zu 43 Mio. Akzeptanzstellen überall auf der Welt in über 160 Währungen sicher, zuverlässig und bequem bezahlen. Und sie sind gegen Betrug abgesichert – die Kreditkartenbranche haftet, was gerade auch bei Käufen im Internet, wo sich Käufer und Verkäufer nicht direkt begegnen, wichtig ist. Kurz gesagt: Mit der Kreditkarte weltweit einfach, sicher und schnell bezahlen.

Ungerechtfertigte Belastung der Konsumentinnen und Konsumenten durch Zuschläge der Händler bei Zahlung mit der Kreditkarte

- Die Kreditkartenherausgeber haben die Interchange Fee für inländische Kreditkartenzahlungen nicht nur in den letzten Jahren markant gesenkt. Sie tun dies vielmehr seit über einem Dutzend Jahre: Seit 2004 ist die Fee von 1.69% auf 0.44% reduziert worden, was einer massiven Senkung von rund 75% entspricht.
- Mit der Senkung wird sichergestellt, dass die dem Händler entstehenden Kosten für eine Kreditkartentransaktion durchschnittlich denjenigen einer Bargeldzahlung entsprechen. Da diese Bargeldzahlungs-Kosten seit jeher im Verkaufspreis eingerechnet sind, gibt es für den Händler keine Berechtigung, Zuschläge bei Kreditkartenzahlungen (Surcharging) zu erheben.
- Händler, welche bei Kreditkartenzahlungen einen Zuschlag erheben, belasten den Konsumenten ungerechtfertigt. Es gibt dafür keine sachliche Begründung; zudem liegt ein Verstoss gegen die Regeln der internationalen Kreditkarten-Organisationen (Mastercard / Visa) vor. Schliesslich ist es auch gemäss EU-Regulierung unzulässig, für die Zahlung mit Kreditkarte einen Zuschlag zu verlangen (bei Kreditkarten mit regulierten Interchange Fees).
- Konsumentinnen und Konsumenten, welchen bei Kreditkartenzahlungen ein Zuschlag auferlegt wird, können diesen zurückverlangen. Sie wenden sich dafür an den jeweiligen Herausgeber ihrer Kreditkarte – er stellt ein Rückforderungsformular zur Verfügung.

---

<sup>7</sup> Siehe [Medienmitteilung der WEKO](#) vom 15. Dezember 2014